

# Einkaufsbedingungen der Staskewitsch GmbH

Ausgabe August 2012

## I. Allgemeine Bestimmungen, Geltung

1. Auf Lieferungen oder Leistungen, die uns gegenüber erbracht werden, finden ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen Anwendung, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Der Geltung etwaiger von diesen Einkaufsbedingungen abweichender oder widersprechender Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt unabhängig davon, ob wir im Einzelfall der Geltung noch einmal ausdrücklich widersprechen oder eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur für den Rechtsverkehr mit Kaufleuten im Sinne des § 310 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Der Lieferant ist an sein Angebot 4 Wochen gebunden, es sei denn in dem Angebot hat der Lieferant eine längere Angebotsbindung erklärt.
2. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des Angebotes des Lieferanten durch uns oder sofern kein verbindliches Angebot des Lieferanten vorliegt - durch Bestätigung unserer verbindlichen Bestellung durch den Lieferanten zustande (im Folgenden „Auftrag“).
3. Widerspricht der Lieferant unserer Bestellung, der kein verbindliches Angebot des Lieferanten vorangegangen ist, nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang, gilt der Auftrag als angenommen.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur nach unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Lieferung oder Leistung aufgrund unseres Auftrages zu verwenden. Wird der Auftrag nicht erteilt oder ist er beendet, sind uns auf Verlangen sämtliche zu den Aufträgen gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen zurückzugeben. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind auf unser Verlangen zu vernichten.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der im Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung versteht sich der vereinbarte Preis - zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer - einschließlich „Lieferung frei Haus (d.h. inklusive der Transportkosten), einschließlich Verpackung.
2. Die Rechnung (2-fach) hat der Lieferant unverzüglich nach Lieferung oder Leistungserbringung einzureichen. In der Rechnung sind die von uns angegebenen Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen aufzuführen.
3. Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungserhalt und Eingang aller erforderlichen oder vereinbarten Prüfzeugnisse und Atteste mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
5. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung die Zahlung in Höhe eines unter Berücksichtigung des Mangels entsprechenden Teils des Entgeltes zurückzubehalten.
6. Zahlungen erfolgen grundsätzlich unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß oder den Verzicht auf die Geltendmachung von Mängelansprüchen.

## IV. Lieferzeit, Liefermenge

1. Die im Auftrag angegebenen Lieferfristen oder -termine sind bindend. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung und nur bei Rechnungsstellung zum vereinbarten Liefertermin zulässig.
2. Bei vorzeitiger Lieferung ohne unsere vorherige Zustimmung sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden. Der Lieferant trägt in diesem Fall sämtliche durch die vorzeitige Lieferung entstandenen Kosten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist oder der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % der Auftragssumme. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung des Auftrages geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
5. Die im Auftrag angegebene Liefermenge ist bindend. Über- und/oder Unterschreitungen der im Auftrag angegebenden Liefermengen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Erfolgt eine Lieferung unter Überschreitung der vereinbarten Liefermenge ohne entsprechende vorherige Zustimmung, sind wir berechtigt, die übersteigende Liefermenge auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden. Bei einer Unterschreitung behalten wir uns die Geltendmachung unserer gesetzlichen Gewährleistungsrechte vor.

## V. Gefahrübergang und Dokumente

1. Die zur Versendung bestimmten Gegenstände müssen sachgemäß verpackt sein. Durch Nichtbeachtung der vorgenannten Regelung entstehender Verlust oder Schaden hinsichtlich der Lieferung geht zu Lasten des Lieferanten.
2. Versandpapiere wie Lieferscheine, Packzettel o.ä. sind den Sendungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen anzugeben.
3. Die zur Versendung bestimmten Gegenstände sind mit den entsprechenden Prüfpapieren bzw. Abnahmezeugnissen zu versehen. Wir sind berechtigt, die Ware ohne ordnungsgemäße Versandpapiere, Prüfpapiere oder Abnahmezeugnisse zurückzuweisen.
4. Die Rücksendung von Leergut, Verpackungsmaterial und Ladegeräten erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.

5. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht erst mit Übergabe der Lieferung an uns auf unserem Betriebsgelände in Hausdorf über. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung.

## VI. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. Wir rügen offenkundige und im Rahmen ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Verborgene Mängel rügen wir, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Beim Vorhandensein von Mängeln sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, nach den gesetzlichen Regelungen ohne höhenmäßige Beschränkungen oder Ausschlüsse bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant seiner Nacherfüllungsverpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder wenn es wegen besonderer Eilbedürftigkeit es nicht mehr möglich ist, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Auslieferung an unseren Kunden, maximal jedoch 36 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz, insbesondere gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und bei für Bauwerke bestimmten Leistungen und gemäß § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB für Baumängel, längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Gesetzliche Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
5. Der Lauf der Gewährleistungsfristen wird durch solche Zeiten, in denen der mit Mängeln behaftete Liefergegenstand aus Anlass eines Gewährleistungsfalles nicht benutzt werden kann, gehemmt. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftragnehmer mitgeteilt wird und endet mit dem Tag der Übergabe eines neu gelieferten Gegenstandes oder mit dem Tag, an dem der nachgebesserte Gegenstand zur Verfügung steht.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Lieferung auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen.
2. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
3. Wir erkennen einen einfachen Eigentumsvorbehalt nur an, soweit wir den Vertragsgegenstand im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes uneingeschränkt weiterverkaufen, vermischen und verarbeiten dürfen.

## VIII. Schutzrechte und Produzentenhaftung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzen. Dies gilt nicht, sofern den Lieferanten kein Verschulden an der Schutzrechtsverletzung trifft. Nur im Falle des Verschuldens ist der Lieferant verpflichtet, uns und/oder unsere Abnehmer schadlos zu halten, wenn wir bzw. diese wegen Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder im Wege des Rechtsstreits in Anspruch genommen werden.
2. Der Lieferant wird uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen (Produkthaftung) freistellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Sind wir verpflichtet, wegen eines vom Lieferanten fehlerhaft gelieferten Produktes eine Rückrufaktion und/oder Serviceaktion durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche damit verbundenen Kosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. 3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## IX. Qualität

- Der Lieferant sichert zu, dass die zu liefernden Gegenstände den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen etc., den jeweils geltenden einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

## X. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Ansprüche unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.